

## **Gesetz, die peinliche Prozess-Ordnung enthaltend.**

Vom 17ten August 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.  
Allen Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Die Stände haben am 17ten de laufenden Monats August, in Gemäßheit des ihnen im Namen des Königs gemachten Antrages, und nach Anhörung der Redner des Staatsrathes, und der ständischen Commissionen der Stände da nachstehende Decret erlassen.

### **Decret Peinliche Prozess-Ordnung.**

#### **Fünfter Titel.**

#### **Von der Nichtigkeit der Instruction und des Erkenntnisses**

*(Siehe das Decret vom 20sten Mai 1809, Article 18).*

Art. 112. Die in peinlichen Sachen ergangenen Urtheile und Erkenntnisse, wie auch die Instruction und das Verfahren, wodurch dieselben vorbereitet wurden, können nur in folgenden Fällen für nichtig erklärt werden:

1. wenn die Richter, sey es nun bei der Instruction oder Verfolgung der Verbrechen, oder bei dem Urtheile und Erkenntnisse einige von den in dem gegenwärtigen Gesetze bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterlassen oder verletzt haben;
2. wenn sie eine andere Strafe erkannt haben, als welche in dem Gesetze für diese Gattung von Verbrechen angeordnet ist;
3. wenn sie versäumt oder sich geweigert haben, auf die Gesuche der Parteien oder auf solche Anträge zu erkennen, deren Absicht dahin ging, von einer durch die Gesetze zugestandenen Befugnis Gebrauch zu machen;
4. wenn sie dem Angeschuldigten, dem Angeklagten oder dem beschädigtem Theile mehr zuerkannt haben, als er selbst gebeten hatte.

Art. 113. Gleichergestalt kann die Nichtigkeit erkannt werden:

1. in allen Fällen, wo ein Friedensrichter, ein königlicher Procurator, ein General-Procurator, ein Richter, ein Tribunal oder Gerichtshof gegen eine Person, die wegen ihrer Amtsverrichtungen keiner Verantwortlichkeit unterworfen ist, in Beziehung auf dieselben eine Untersuchung angestellt haben;
2. in allen Fällen, wo sie, ohne die in dem Gesetze vorgeschriebene Ermächtigung erhalten zu haben, öffentliche Beamten zur Untersuchung gezogen haben;
3. in allen Fällen, wo die Grundsätze von der Competenz verletzt, oder die Ordnung der Gerichte nicht beobachtet worden ist, und endlich
4. in allen Fällen, wo eine größere oder geringere Zahl von Richtern oder Geschwornen, als das gegenwärtige Gesetz bestimmt, eine Entscheidung gegeben hat, oder wenn die Richter erkannt haben, ohne von dem General-Procurator oder dem Procurator des Königs dazu aufgefordert worden zu seyn.

In Ansehung der Geschwornen nimmt man an, dass sie in zu geringer Anzahl eine Entscheidung gegeben haben, wenn einer oder mehrere derselben nicht die vorgeschriebenen Eigenschaften gehabt haben.

Art. 114. Wenn der Angeschuldigte oder Angeklagte losgesprochen, oder wenn die Sache an ein anderes Gericht verwiesen worden ist, so kann Niemand eine Klage auf Nichtigkeit aus dem Grunde erheben, weil die für die Vertheidigung vorgeschriebenen Formen verletzt oder nicht beobachtet worden sind.

Art. 115. Wenn die erkannte Strafe die nämliche ist, welche das auf das Verbrechen anwendbare Gesetz ausspricht, so kann um Nichtigkeitserklärung des Urtheiles oder Erkenntnisses aus dem Grunde, dass in der Anführung des Gesetzes ein Irrthum vorgefallen sey, nicht nachgesucht werden.

Art. 116. Wenn ein peinlicher Gerichtshof eine Instruction oder ein Erkenntnis für nichtig erklärt, oder wenn der Staatsrath (als Cassationshof) ein Erkenntnis als nichtig aufhebt, oder wenn ein peinlicher Gerichtshof oder der Staatsrath, indem er das Gesuch um Nichtigkeitserklärung verwirft, findet, dass eine gesetzliche Vorschrift verletzt oder unbefolgt geblieben ist, so muss die Entscheidung durch

Gründe stets unterstützt seyn, und es müssen die Worte des verletzten oder unbefolgt gebliebenen Gesetzes in das Urtheil eingerückt werden.

Art. 117. Wenn der Staatsrath eine Instruction, ein Urtheil oder Erkenntnis für nichtig erklärt, so kann er verfügen, dass die Kosten des wiederholten Prozesses oder des neuen Erkenntnisses dem oder denjenigen, welche die Nichtigkeit begangen haben, zur Last fallen.

Diese Vorschrift soll jedoch erst in Ansehung derjenigen Nichtigkeiten zur Anwendung kommen, welche zwei Jahre, nachdem dieses Gesetz zur Ausübung gekommen ist, begangen worden sind.